

Der Landtag von Niederösterreich hat am 22. NOV. 1984 beschlossen:

Gesetz,

mit dem das NÖ Landwirtschaftsgesetz geändert wird

Das NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBI. 6100-3, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

" (4) Bei der Durchführung von Förderungsmaßnahmen ist auf die Land- und Forstwirtschaft des Grenzlandes, auf die Bergbauernbetriebe sowie auf die Belange der Raumordnung und der Dorferneuerung besonders Bedacht zu nehmen."

2. Im § 6 Abs. 2 wird das Wort "jedenfalls" durch die Wortfolge "je nach Art der einzelnen Förderungsmaßnahmen erforderliche" ersetzt.

3. § 12 lautet:

" § 12

Betriebshilfedienst

Zur Verbesserung der sozialen Lage der in der Land- und Forstwirtschaft Berufstätigen ist ein Betriebshilfedienst (Betriebs- helfer- und Dorfhelferinnendienst) aufrecht zu erhalten und aus- zubauen. Die im Rahmen dieses Dienstes eingesetzten Personen müssen eine entsprechende Ausbildung besitzen und für die Ver- richtung der in Betracht kommenden Arbeiten in land- und forst- wirtschaftlichen Betrieben geeignet sein. Sie sollen bei Ausfall des Betriebsführers oder eines familienangehörigen Mitarbeiters, wie insbesondere bei Tod, Krankheit, Unfall, Entbindung, Kurauf- enthalt, Erholungsaufenthalt, Urlaub sowie beim Besuch beruflicher Weiterbildungsveranstaltungen den ungestörten Arbeitsablauf in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gewährleisten."

./.

4. Dem § 13 wird folgende Z. 3 angefügt:  
" 3. zur Gewährung der Leistung der Betriebshilfe."
  
5. Im § 15 Abs. 2 wird nach dem Wort "Telefongemeinschaften"  
die Wortfolge "und Einzelanschlüssen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe" eingefügt.